

# AKTUELLES

## Neues zur Rechnungserteilung

### A. Pflicht zur Rechnungserteilung

Ab dem 1.1.2004 sind Unternehmer zur Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung, innerhalb von sechs Monaten, **verpflichtet** (soweit sie nicht an eine Privatperson leisten) - § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG (neue Fassung).

#### Neu:

**Ab dem 1. August 2004** sind Unternehmer auch dann zur Erstellung einer Rechnung, innerhalb von sechs Monaten, **verpflichtet**, wenn Sie eine **Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** an eine **Privatperson** erbringen - § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG (neue Fassung)! Hierbei ist es unerheblich, ob diese Privatperson Grundstückseigentümer oder Mieter ist.

Hierzu gehören z. B. Gartenarbeiten, Fensterputzen, Reparaturen am und im Haus.

Die entsprechenden Pflichtangaben bei Rechnungen (über 100,- €) sind:

- Vollständige Namen und Anschriften des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID-Nummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende einmalige Nummer (Rechnungsnummer)
- die Menge und Art der Gegenstände bzw. Umfang und Art der Leistung
- Zeitpunkt (z.B. Monat), sofern dieser feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
- der anzuwendende Steuersatz, sowie der auf den anzuwendenden Steuersatz entfallende Steuerbetrag oder der Hinweis auf die Steuerbefreiung

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu 100,- € ist die Angabe der Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID-Nummer, der Rechnungsnummer, die Angabe des Leistungsempfängers und die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung (Leistung) freiwillig.

Die Rechnungen sind im Doppel (mindestens) **10 Jahre** aufzubewahren.

Im Falle der Rechnungserteilung an eine Privatperson für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, hat die Privatperson die Rechnung für **2 Jahre** aufzubewahren.

## **B. Rechnungserteilung per Telefax und e-Mail**

Bei Rechnungen, die per Telefax oder e-Mail übermittelt werden, handelt es sich im Sinne des Umsatzsteuergesetzes um so genannte elektronisch übermittelte Rechnungen (BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004 Rz 22 ff.). Rechnungen können, wenn der Empfänger zustimmt, auch auf elektronischem Weg übermittelt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Die Zustimmung des Empfängers der elektronisch übermittelten Rechnung bedarf dabei **keiner besonderen Form**; es muss lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll. Die Zustimmung kann z. B. in Form einer **Rahmenvereinbarung** erklärt werden. Sie kann auch nachträglich erklärt werden. Es genügt aber auch, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit **stillschweigend** billigen.

Bei der Übermittlung von Rechnung per Telefax sind ohne Einschränkungen nur noch die **Übertragung von Standard-Telefax an Standard-Telefax** zulässig.

Voraussetzung für die Anerkennung zum Vorsteuerabzug ist, dass der Rechnungsaussteller einen Ausdruck in Papierform aufbewahrt und der Rechnungsempfänger die eingehende Telefaxrechnung in ausgedruckter Form aufbewahrt. Sollte das Telefax auf **Thermopapier** ausgedruckt sein, ist die Rechnung durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier so zu konservieren, dass sie für den gesamten Aufbewahrungszeitraum nach § 14b Abs. 1 UStG (10 Jahre) lesbar ist.

Bei allen **anderen** Telefaxübertragungsformen (z. B. Übertragung von Standard-Telefax an Computer-Telefax/Fax-Server, Übertragung von Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax und Übertragung von Computer-Telefax/Fax-Server an Computer-Telefax/Fax-Server) sowie der Übermittlung der Rechnung per e-Mail ist seit 2004 entsprechend § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich, um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhaltes kann auf zwei Arten erfolgen:

- mit qualifizierter elektronischer Signatur oder mit qualifizierter elektronischer Signatur mit Anbieterakkreditierung nach dem Signaturgesetz (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG);
- im EDI-Verfahren (Verfahren nach einer Empfehlung der EU-Kommission zum elektronischen Datenaustausch inkl. einer Europäischen EDI-Mustervereinbarung für die Handelspartner, Amtsblatt EG Nr. L 338 S. 98) mit einer zusätzlichen zusammenfassenden Rechnung in Papierform oder in elektronischer Form (mit Signatur) (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG).

Fordert die Finanzbehörde den Unternehmer zur Vorlage der Rechnung auf, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Unternehmer als **vorläufigen Nachweis** einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Rechnung vorlegt. Dies entbindet den Unternehmer allerdings nicht von der Verpflichtung, auf Anforderung nachzuweisen, dass die elektronisch übermittelte Rechnung die Voraussetzung des § 14 Abs. 3 UStG (Gewährleistung von Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes) erfüllt.